



An das
Bundeskanzleramt
zH Herrn Dr. Michael R. Kogler

v4@bka.gv.at
michael.kogler@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 1.4.2015
EG

GZ BKA-601.135/0009-V/4/2015

**STELLUNGNAHME
zum Entwurf einer Novelle zum PrR-G, AMD-G, KOG, ORF-G**

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrter Herr Dr. Kogler!

Binnen offener Frist erlauben wir uns zum übermittelten Entwurf einer Novelle zum PrR-G, AMD-G, KOG, ORF-G die nachstehende

STELLUNGNAHME

zu erstatten:

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG (im Folgenden „ATV“) als größter und am längsten bestehender privater Fernsehanbieter ergreift hiermit die Möglichkeit einer Stellungnahme, wobei sich diese auf das AMD-G beschränkt. Keine Einwände bestehen hinsichtlich der Novellierungsvorschläge der §§ 2, 10, 21 sowie 31 AMD-G.

Wie der Medienabteilung des Bundeskanzleramtes sowie den anderen involvierten Stellen jedoch seit längerem bekannt ist, ist die derzeitige Regelung des **§ 20 AMD-G (Verbreitungsauftrag in Kabelnetzen)** für die privaten Fernsehanbieter, insbesondere für ATV, inakzeptabel und führt in der Praxis zu einer erheblichen Benachteiligung bzw Ungleichbehandlung von (privaten) Fernsehanbietern und somit zu einer Schwächung des dualen Rundfunksystems als solches.

I.

Wir haben in der Vergangenheit bereits wiederholt Vorschläge einer Neufassung, insbesondere des **Abs 3 leg cit** vorgebracht, diese wurden beim aktuell vorliegenden Entwurf der Novelle jedoch nur zum Teil beachtet. Grundsätzlich begrüßen wir zwar das zusätzliche Abstellen auf die „*kulturelle, politische oder gesellschaftspolitische Relevanz für Österreich*“ sowie das Kriterium „*Beitrag zur österreichischen Identität*“, jedoch sind diese Ergänzungen aus Sicht von ATV zu kurz gegriffen.

Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang zunächst auf die Begriffsbestimmungen des **§ 2 Z 28 AMD-G** zu verweisen, welche lautet wie folgt:

„Programmaggregator: Wer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt;“

Es ist evident, dass eine Vielzahl der österreichischen Haushalte ihr Rundfunkprogramm nicht über Kabelnetze bezieht, sondern dieses über Satellit, auf drahtlosem terrestrischem Weg oder IP empfängt. Sowohl im Satellitenbereich (z.B. HD Austria, Sky, österreichliste.at, durch Hersteller vorprogrammierte Receiver und TV-Geräte) als auch auf terrestrischem Weg (z.B. SimpliTV) sind in der jüngeren Vergangenheit somit Programmaggregatoren (§ 2 Z 28 AMD-G) in den Markt eingetreten, die de facto dieselbe Aufgabe wie Kabelnetzbetreiber übernommen haben, nämlich, das Zusammenfassen von Programmpaketen und den Weitervertrieb an TV-Zuseher als Kunden. Hinzu kommen zukünftig auch vermehrt IPTV-Betreiber (Energie Oberösterreich AT, Innsbrucker Kommunalbetriebe oder auch internationale Großkonzerne wie Apple TV, etc.) die ebenso die Aufgabe von Kabelnetzbetreibern übernehmen.

ATV vertritt daher die Ansicht, dass diesen Programmaggregatoren im Lichte des **§ 20 AMD-G** dieselbe rechtliche Qualifizierung zukommen muss, wie Betreibern von Kabelnetzen. Dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass sich der Fernsehkunde in der Regel entscheidet, ob er seine Programme (idR. ausschließlich) über ein Kabelnetz beziehen möchte, oder aber (idR. ausschließlich) auf einen der genannten Programmaggregatoren zurückgreifen möchte.

Aus Sicht von ATV sind somit „Programmaggregatoren“ in den Formulierungen des § 20 AMD-G jeweils gleichwertig neben „Kabelnetzbetreibern“ zu nennen und sind diesen die gleichen Pflichten aufzuerlegen.

Dies trägt nicht nur der technischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung, sondern ist auch im Lichte eines funktionierenden dualen Rundfunksystems sowie im Lichte des Gleichbehandlungsgebots absolut notwendig. Hierbei darf nämlich nicht übersehen werden, dass diese Programmaggregatoren eine ähnliche Monopolstellung wie Kabelnetze genießen, und es nicht allein den (wirtschaftlich getriebenen) Programmaggregatoren überlassen werden darf, welche Programme von diesen an die Konsumenten transportiert werden. Ziel der Regelung muss es sein, die verstärkte Präsenz von österreichbezogenen Inhalten nicht nur in Kabelnetzen zu erreichen,

sondern eben auch in diesen kabelnetzähnlichen Vertriebssystemen. Aus heutiger Sicht darf es rechtlich nämlich keinen Unterschied machen, ob die Verbreitung via Kabel oder via Satellit bzw Terrestrik oder IP erfolgt. Es ist somit auch vor dem Hintergrund der „Universaldienststrichlinie“ notwendig, diese Must-carry-Verpflichtung auf die angesprochenen Programmaggregatoren auszudehnen um das duale Rundfunksystem nachhaltig zu fördern.

II.

In diesem Zusammenhang regt ATV auch an, die Bestimmung des **§ 20 Abs 6 AMD-G** dahingehend zu ändern, dass **dem Kabelnetzbetreiber bzw Programmaggregator nunmehr auch mehr als drei Übertragungspflichten nach den Absätzen 2 und 3 auferlegt werden können**; auch dies ist in der Praxis absolut notwendig und trägt der technischen Entwicklung auch insofern Rechnung, als dass die analogen Kabelnetze in den nächsten ein bis drei Jahren wohl auslaufen werden und bei digitaler Verbreitung (sowohl im Kabel-, Satellit- bzw terrestrischen Bereich) die technischen Beschränkungen weitaus geringer sind.

Hier könnte somit jedenfalls eine Größenordnung von zehn Übertragungspflichten in den Gesetzestext Eingang finden.

III.

Des Weiteren lässt aus unserer Sicht die geplante Novellierung des § 20 AMD-G noch weitere notwendige Verpflichtungen für Kabelnetzbetreiber bzw Programmaggregatoren missen. Dies insbesondere hinsichtlich der Vergabe der Programmplätze. Auch hier ist es als evident anzusehen, dass grundsätzlich eine niedere/vordere Platzierung von Programmen, diese für den Konsumenten leichter auffindbar macht und diese somit auch stärker konsumiert werden. Um somit die – auch vom Gesetzgeber gewünschte – verstärkte Präsenz österreichbezogener Inhalte zu fördern, ist es aus unserer Sicht unumgänglich, auch hinsichtlich der „niederen Platzierung“ von österreichischen Programmen Vorschriften zu treffen. **So bedarf es aus unserer Sicht jedenfalls einer Bestimmung, nach welcher österreichische Programme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten**, sowie die anderen Voraussetzungen des Abs 3 leg cit erfüllen, **auf den vordersten bzw vorderen Programmplätzen der Kabelnetze bzw in den Programmlisten der Programmaggregatoren am vordersten bzw vorne gereiht werden müssen**.

Die dargestellten Anregungen betreffen nicht nur ATV und ATV2 sondern alle österreichischen Programmveranstalter wie Servus TV, Puls4, SchauTV ebenso wie alle regionalen und lokalen Programmveranstalter.

ATV ersucht somit die obenstehenden Aspekte bei der Novellierung der genannten Bestimmung zu berücksichtigen und in die Neufassung einfließen zu lassen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung, ebenso sind wir jederzeit bereit, Vorschläge hinsichtlich der konkreten Ausformulierung zu unterbreiten.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass diese Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrats (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) ergeht.

Mit freundlichen Grüßen

ATV Privat TV GmbH & Co KG



Martin Gastinger
Geschäftsführer

0104/5